

## BGE 42 III 154

Bundesgericht (BGE), 1916-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_III\\_154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_154)

FR: ATF 42 III 154

IT: DTF 42 III 154

### Volltext

154 Entscheidungen 'Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Forderung der Klägerin im Betrage von 62,875 Fr. vorbe- halt- und bedingungslos in V. Klasse zu kollozieren. 30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. März 1916 i. S. Xramer, Klägerin, gegen Konkursmasse Froidevaux, & Helfer und Gewerbekasse Bern, Beklagte. Art. 251 SchKG; Beginn der Frist zur Anfechtung der Abweisung einer nachträglichen Konkurseingabe, wenn daneben verspätete Anmeldungen anderer Gläubiger gut- geheissen worden sind und aus diesem Grund eine Neu- auflage des Kollokationsplans stattgefunden hat. A. - Im Konkurs der Firma Froidevaux & Helfer in Bern gab die Gewerbekasse Bern drei Wechselforderungen von zusammen 2730 Fr. 55 Cts. ein, für die sie ein Pfand- recht an einen in ihrem Gewahrsam befindlichen Eigen- tümerschuldbrief der GemeinscJ1Uldnerin im Betrag von 5200 Fr. verlangte. Der Kollokationsplan, in welchem die 'Forderung der Gewerbekasse gemäss Konkurseingabe 'aufgenommen wurde, war am 6. Dezember 1913 aufge- legt und gleichen Tags öffentlich bekannt gemacht worden, mit der Bemerkung, dass die Anfechtungsfrist bis zum 16. Dezember 1913 laufe. Am 3. Januar 1914 machte die Klägerin zusammen mit dem Kaufmann Kiener und Peter Helfer im Konkurs der Kridarin eine nachträgliche Eingabe gemäss Art. 251 SchKG, mit der verlangt wurde, dass die Gewerbekasse Bern eventuell an ihrer Stelle die drei Ansprecher auf den bereits genannten Eigentümerschuldbrief der Gemeinschuldnerin für eine Forderung von 7780 Fr. anzuweisen seien. ~Zur Begrün- der Zivilkammern. N° 30.' 155 dung dieser Eingabe machten die Klägerin und ihre beiden IVitansprecher geltend, das Pfandrecht der Ge- werbekasse bestehe in erster Linie nicht für die drei ange- meldeten Wechselforderungen, sondern für eine Kredit- schuld des einen persönlich haftenden Gesellschafters der Gemeinschuldnerin, Paul Helfer, für welchen sich dit. Klügerin, I~eller und Peter Helfer als Bürgen verpflichtet hätten. Am 21. Noyember 1914 zeigte das Konkursallt Hern-Stadt den drei Ansprechern an, dass das für die geltelldgellachte Forderung behauptete Pfandrecht an dem Eigentümerschuldbrief von 5200 Fr. nicht allerkanllt werde; zugleich teilte ihnen das Konkursallt mit, dass der Kullokationsplan gemäss Art. 249 SchKG auf dem KOLLkursamt zur Einsicht aufgelegt sei und die Anfech- tungsfrist, innert der die Behandlung ihrer Ansprache mittelst Klage angefochten werden könne, bis und mit :l. Dezember 1914 daw'e. Diese Anzeige wurde laut Fest- stellung der Vorinstanz dem Anwalt der Ansprecher am ~;). ::\oyember 191-! zugestellt. Aus dem vom Bundes- gericht zu den Akton verlangten, zu Art. 1 der Klage als Beweismittel angerufenen Kollokationsplan (sowie übri- gens auch aus der in Art. 9 der Vetteidigung anerkannten Behauptung des Alt. 1 der Klage) geht hervor, dass neben der Ansprache der Klägerin noch weitere nachträgliche Konkursdillgaben stattgefunden haben, von denen ein- zelne zugelassen worden sind. Hierauf wurde der Kollo- kationsplall Heu aufgelegt, und die neue Auflage im Schweizerischen Handelsamtsblatt VOIII 25. November 1 n 13 veröffentlicht. Gestützt auf die Abweisung

ihrer nachträglichen Konkursklage; aber erhob die Klägerin am 3. Dezember 1914 bei dem Richteramt I Bern die vorliegende Klage gegen die Konkursmasse der GellleillSI.~huldnerin und die Gewerbe- kasse Bern mit den Anträgen, es sei zu Gunsten der Gewerbe- kasse Bern im Kollokationsplan im Vorrang zu dem Pfandrecht für die Wechsel VOll 109 Fr. 20 Cts., 2081 Fr. 95 Cts. und 33~ Fr. 40 Cts. ein Faustpfandrecht 156 Entscheidungen an dem Eigentümerschuldbrief der Gemeinschuldnerin VOll 5200 Fr. zu kollozieren, bestehend für eine Forderung der Gewerbe- kasse Bern an Architekt Paul Helfer im Betrag von 7780 Fr. nebst Zins und Kommission seit 31. Dezember 1913 ; eventuell sei dieses Pfandrecht am genannten Schuldbrief im beantragten ersten Rang zu Gunsten der Gewerbe- kasse Bern zu Gunsten der Klägerin zu kollozieren als Solidarbürgin für deren Regress- forderung an Architekt Paul Helfer im Betrag VOll 3328 Fr. 80 Cts. nebst Zins und Kommission seit 5. Dezember 1914. Die Beklagten beantragten in erster Linie uneinlässlich, es sei auf die Klage nicht einzutreten, weil die Kollozierung der Ansprüche der Gewerbe- kasse Bern im Rang der pfandversicherten Forderungen bereits am 16. Dezember 1913 rechtskräftig geworden sei, durch die Anerkennung der Ansprüche der Klägerin über der 5000 Fr. betragende Erlös der Pfandsachen ganz zur Deckung ihrer Forderung in Anspruch genommen würde. In zweiter Linie haben die Beklagten auf Abweisung der Klage geschlossen. B. - Auf Appellation bei der Parteien hin hat der Appellationshof des Kantons Bern durch Urteil vom 25. Januar 1916 den Entscheid der ersten Instanz, wonach das Eventualbegehren der Klägerin im Betrag von 2754 Fr. 11' Cts gutgeheissen worden war, aufgehoben und den Uneinlässlichkeitsschluss der Beklagten sowohl als die Begehren der Klägerin abgewiesen. Zur Begründung der Abweisung der Klage macht die Vorinstanz geltend, dass die zehntägige Frist zur Einreichung der Klage von der Mitteilung der Abweisung der nachträglichen Konkurs- eingabe an zu laufen begonnen habe; diese Anzeige sei dem Anwalt der Klägerin am 23. November 1914 zugekommen, so dass die Klagefrist am 3. Dezember abgelaufen und die Klage am 5. Dezember 1914 daher zu spät eingereicht worden sei. C. - Gegen dieses Urteil haben beide Parteien - die der Zivilkammern. No 30. 157 Klägerin mittelst Haupt-, die Beklagte mittelst Anschluss- berufung - den Weiterzug an das Bundesgericht ergriffen: a) die Klägerin unter Erneuerung ihrer Klage begehren, mit der Abänderung, dass der Betrag der in dem Eventualbegehren genannten Summe auf 3628 Fr. 80 Cts. beziffert wird; b) die Beklagte mit den Anträgen, es sei in Abweisung der Berufung das angefochtene Urteil zu bestätigen; eventuell sei die Klage auf Grund der weiteren in der Verteidigung und Duplik angeführten Tatsachen abzuweisen und ganz eventuell (bei allfälliger Aufhebung des angefochtenen Urteils) die Sache zur Aktenvervollständigung und neuer Entscheidung zurückzuweisen. D. - In der heutigen Verhandlung hat der Anwalt der Beklagten seine Anträge wiederholt ; für die Klägerin ist niemand erschienen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Da beide Parteien gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten I von Bern an den Appellationshof appelliert haben, war vor der Vorinstanz als der letzten kantonalen Instanz noch das ganze ursprüngliche Klagebegehren streitig, das auf Kollokation einer durch einen Eigentümer- schuldbrief von 5200 Fr. pfandversicherten Forderung von 7780 Fr. lautete. Gemäss Art. 67 Abs. 4 OG ist daher der für das mündliche Verfahren erforderliche Streitwert gegeben. Dagegen erscheint die Anschlussberufung der Beklagten als gegenstandslos. Durch das angefochtene Urteil ist die Klage abgewiesen worden ; die Beklagten haben auch - mit Recht - ihren sog. Uneinlässlichkeitsschluss in der Anschlussberufung nicht mehr aufgenommen. Bei dieser Sachlage besteht aber für die Beklagten gar kein Interesse mehr, welches durch die Anschlussberufung geltend gemacht

werden könnte. Insbesondere erscheint der Rückweisungsantrag als über- 158  
Entscheidungen flüssig, da bei Gutheissung der Berufung die Sache (man- gels eines  
hauptsächlich gestützt auf das Beweisergebnis auszufällenden materiellen Entscheides der  
Vorinstanz) • ohnehin zu neuer Beurteilung zurückgewiesen werden müsste, so dass auf die  
Anschlussberufung nicht einzu- treten ist. 2. - Inder Sache ist der Vorinstallz darin  
beizupflich- ten, dass Konkurseingaben gemäss Art. 251 SchKG auch nach der in Art. 232  
Ziff.2 SchKG vorgesehenen Frist bi& zum Schluss des Konkursverfahrens angemeldet  
werden können und dass sich daran einzig die Folge knüpft, dass der nachträgliche  
Ansprecher sämtliche durch die Ver- spätung verursachten Kosten zu tragen und auf Ab-  
schlags verteilungen, welche vor seiner Anmeldung vor- genommen worden sind, ~einen  
Anspruch hat. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Frist zur Einleitung der vor-  
liegenden, gegen die Kollokation über die nachträgliche Anmeldung der Klägerin  
gerichteten Klage nicht SChOll mit dem 16. Dezember 1913, als dem letzten Tag der Frist  
zur Anfechtung des e r s t mal saufgelegten Kollokationsplans zu Ende ging. Dagegen fragt  
es sich, ob die Klage nicht darum verspätet sei, weil, \\ie die Vorinstanz angenOmmeJl .hat,  
llach Art. 69 KV bei gänzlicher Abweisung der nachträglich einge- gebenen  
Konkursforderung eine blosser Anzeige davon an den Gläubiger genüge und die lOtätige  
Frist zur Anfechtung des Kollokationspranes vom Empfange dieser Anzeige an zu laufen  
beginne. Dass die Beklagten selber die Einrede der Verspätung der Klage wegen Versäum-  
nis dieser Frist nicht geltend gemacht haben, ist irrele- vant, da das Gericht diese Frage von  
Amtes wegen zu prüfen hat (vgl. JAEGER, Komm. zu Art. 250 N° 3) ; wohl aber kann der  
Auffassung der Vorinstanz aus einem andern Grund nicht beigetreten werden. Nach Art.  
251 Abs. 4 SchKG hat die Konkursverwaltung, wenn sie eine verspätete Konkurseingabe  
für begründet hält, den Kol- lokationsplan abzuändern und die Abänderung öffentlich der  
Zivilkammern. No 30. 159 bekatutt zu machen. Diese Bestimmung wird in Art. 69 KV  
dahin näher umschrieben, dass bei Eingabe einer Konkursforderung nach erfolgter  
Auflegung des Kollo- kationsplans eine Publikation der Verfiigung über sie nur zu erfolgen  
habe. wenn sie ganz oder teilweise zuge- lassen werde ; werde sie vollständig abgewiC\$en.  
so genüge die blosser Anzeige davon an den Gläubiger. Diese Vor- schrift besagt nun aber  
ausdrückljlch nichts anderes, als was dem Sinne nach in Art. 251 Abs. 4 SchKG schon  
enthalten ist, d. h. dass wenn die verspätete Konkurs- eingabe .gänzlich abgewiesen wird.  
eine Neuauflage des Kollokationsplanes nicht nötig ist. sondern die schriftliche Mitteilung  
der Abweisung an den Gläubiger genügt. In diesem Falle, d. h. wenn die Spezialmitteilung  
die ein- zige Bekanntmachung der Abweisung Dritten gegenüber darstellt, kann  
naturgemäss als Anfangsuatum der An- fechtungsfrist kein anderer Zeitpunkt als derjenige  
der Zustellung der Mitteilung in Betracht kommen. Anders verhält es sich dagegen, wenn  
neben der Abweisung der nachträglichen Konkurseingabe eine~ Gläubigers ver- späteter  
Anmeldungen anderer Gläubiger gutgeheissen werden und aus diesem Grunde eine  
Neuauflage des Kol- lokationsplanes stattfindet. Alsdann bleibt es bei der Regel des in  
Art. 251 letzter Absatz SchKG ausdrücklich angerufenen Art. 250 Abs. 1 SchKG, der auch  
für die mit ihren Forderungen teilweise oder ganz abgewiesenen Gläubiger, d~e nach Art.  
249 Abs. 3 SchKG eine Spezial- mitteilung erhalten, die Anfechtungsfrist mit der öffent-  
lichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokations- planes beginnen lässt. Genügt es  
aber, dass überhaupt ein Gläubiger mit seiner nachträglichen Eingabe zuge- lassen wird und  
infolgedessen eine Neuauflage des Kollokationsplans stattfindet, damit die Anfechtungs-  
frist auch für den gänzlich abgewiesenen nachträglichen Ansprecher mit der öffentlichen  
Bekanntmachung der Auflegung zu laufen beginne, so kann die Klage nicht als verspätet

abgewiesen werden. Im vorliegenden Falle Al) 42 [11 - 1916 11 , 160 Entscheidungen haben nun, neben der Ansprache der KJägerin, noch weitere nachträgliche Konkurseingaben stattgefunden, von denen einzelne zugelassen worden sind. Die aus diesem Grunde notwendig gewordene Neuauflage des Kollokationsplans wurde in der Folge am 25. November 1914 im Schweiz. Handelsamtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist begann daher auch für die Klägerin erst von diesem Tage an zu laufen und dauerte, wie in der besonderen Mitteilung des Konkursamtes vom 21. November 1914 an die Klägerin richtig angegeben ist, auch für sie bis und mit 5. Dezember 1914, so dass die an diesem Tage erfolgte Einreichung der Klage beim Richteramt Bern noch rechtzeitig stattgefunden hat. Unter diesen Umständen ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache gemäss Art. 64 OG zu neuer Verhandlung und materieller Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Auf die AnschJussberufung wird nicht eingetreten. 2. Die Hauptberufung wird dahin begründet erklärt, dass das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 25. Januar 1916 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das kantonale Gericht zurückgewiesen wird; der Entscheid über die kantonalen Kosten wird dem Endurteil vorbehalten. der Zivilkammern. N° 31. \ 31. 'Orteil der II. Zivilabteilung vom 16. März 1916 i. S. Weber, Kläger, gegen Frischknecht. Beklagten. 161 Ausfallhaftung des Ersteigerers. Berechnung des Ausfalls im Falle der Abhaltung der drei Ganten, Zuteilung der zweiseitigen Verwertungsbegehren und Verwertung aufgelaufenen Mietersbeiträge des Grundpfandes. A. - Am 6. Januar 1913 kam eine dem G. Sporrer-Ritschard in Zürich V gehörende Liegenschaft, auf welcher folgende Hypotheken lasteten: I. zu Gunsten der Hypothekbank Winterthur Fr. 80,000 II.» » des Theodor Bodmer-Maurer »26,000 Bl.» } des Schuldners selbst } 10,000 IV.» » des Fr. Wedekind » 9,000 V. » des Schuldners » 8,000 VI.» » des A. Dürr . » 2,315 VII.» » des Schuldners » , 7,000 VIII.» » » 5,000 zusammen Fr. 147,315, infolge von Grundpfandbetreibungen zur Zwangsversteigerung. Die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Mietzinse war nur vom Inhaber der fünften Hypothek verlangt worden. Nach dem Lastenverzeichnis ergaben unter Hinzurechnung der pfandversicherten Zinsen schon die fünf ersten Hypotheken auf den Antrittstermin (1. Februar 1913) eine Belastung von 144,689 Fr. 40 Cts. Die wirkliche Gesamtbelastung betrug aber bis und mit der fünften Hypothek 144,769 Fr. 20 Cts. Die Liegenschaft wurde zum Preise von 144,689 Fr. dem Beklagten (für sich und als Bevollmächtigten des Wilh. Schaad, des Wilh. Motter und der Frau Wellauer. zugeschlagen. Der Beklagte leistete die in den Steigerungsbedingungen vorgesehene Barzahlung von 1000 Fr., vermochte jedoch den Kauf nachher nicht zu halten. Am 24. Juni kam die Liegenschaft an eine zweite Gant, und im Anschluss daran wurde « eine eventuelle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.